

Satzung des Vereins

Bayerische Volkssternwarte München e.V.

§ I Name, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bayerische Volkssternwarte München e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München
3. Der Gerichtsstand ist München
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ II Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Verbreitung der volksbildenden Astronomie.
2. Durchführung von Vorträgen, himmelskundlicher Unterricht für Schulen, Fernrohrbeobachtungen, Kurse für Himmelskunde, Anleitung zum Selbstbau von Instrumenten.
3. Ebenso ermöglicht der Verein amateurastronomisch interessierten Mitgliedern ernsthafte Tätigkeit unter Benutzung der vorhandenen Einrichtungen der Volkssternwarte. Die Öffentlichkeitsarbeit hat vor individuellen Tätigkeiten Vorrang. Zur Durchführung dieser Aufgaben arbeitet der Verein mit anderen Sternwarten und Institutionen zusammen.

§ III Steuerrechtliche Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ IV Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) juristische Personen
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- b) Jede juristische Person kann Mitglied werden. Juristische Personen sind mit einer Stimme wahlberechtigt und können eine Wahl leiten; ein Amt zu führen ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder und juristische Personen mit Zustellung des Mitgliedsausweises. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben. Für die Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Beitrag stunden oder erlassen.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern und Nichtmitgliedern aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder können auf Einladung an Vorstandssitzungen und an Sitzungen des Planungs- und Vermittlungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Fördernde Mitglieder können als solche formlos vom Vorstand anerkannt werden. Sie erbringen freiwillig finanzielle, materielle oder ideelle Leistungen an den Verein. Sie sind Personen, Firmen oder Institutionen, die an den Wahlen weder teilnehmen noch kandidieren können.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- a) Der Austritt kann nur mit schriftlicher Kündigung zum nächsten Halbjahresende des Kalenderjahres erfolgen, wobei mindestens einen Monat vor Ablauf gekündigt werden muß. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben, noch fällige Beitragsleistungen sind zu begleichen.
- b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, dem Ansehen des Vereins schadet oder Einrichtungen absichtlich oder grob fahrlässig beschädigt. Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht ausgeschlossen, muß es innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.

§ V Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung
- c) Planungs- und Vermittlungsausschuß

§ VI Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzender
Leiter der Volkssternwarte
Schriftführer
Geschäftsführer
Technischer Vorstand
bis zu 3 Beisitzer

- a) Der Vorsitzende, der Schriftführer, der Geschäftsführer, der technische Vorstand und bis zu 3 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder ein Ersatz-Vorstandsmitglied wählen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.
- b) Im Rahmen der Vorstandswahl sind zunächst die Kandidaten für das Amt des Beisitzers durch Vorschlag festzustellen. Die Vollversammlung beschließt dann in einfacher Mehrheit die Zahl der zu wählenden Beisitzer auf 1, 2 oder 3. Es folgt dann für die zu wählenden Beisitzer je eine Wahl.

2. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Erhaltung und Erweiterung des Inventars und der Einrichtungen im Rahmen des Möglichen, Leitung der in einer für die Öffentlichkeit tätigen Volkssternwarte nötigen Arbeitsprogramme, Kontaktpflege zu den einschlägigen Institutionen und Organisationen, Verbindung zur Fachastronomie, Geschäftsführung, Herausgabe von Veranstaltungsprogrammen, Veröffentlichungen und Arbeitsberichten an Mitglieder und Interessenten.
- b) Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Leiter der Volkssternwarte. Jeder vertritt einzeln den Verein.
- c) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand entscheidet vierteljährlich und zusätzlich auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes über die Verwendung der Mittel und Einrichtungen der Volkssternwarte. Über diese Zusammenkünfte ist jedes Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der Geschäftsführer stellvertretend die Aufgaben des Vorsitzenden. Über diese Zusammenkünfte ist ein Protokoll zu führen.
4. Die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden:
 - a) Verfügungsgeschäfte, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen, oder Verpflichtungsgeschäfte zu solchen Verfügungsgeschäften.
 - b) Aufnahme von Darlehen.
 - c) Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

§ VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach brieflicher Einladung jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr lädt der Vorstand mit einmonatiger Vorankündigung vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 25% aller Mitglieder beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Planungs- und Vermittlungsausschusses
 - c) Wahl der Revisoren
 - d) Bestätigung der Geschäftsordnung als Bestandteil der Satzung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages
 - g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung in dem Einladungsschreiben nach § VII, Ziffer 1 bereits eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die 30 Minuten nach der beschlußunfähigen ersten Mitgliederversammlung zusammentritt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

4. Abstimmungen erfolgen, soweit von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern nicht anders beschlossen oder von der Satzung nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat dabei eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder werden in direkter geheimer Wahl schriftlich gewählt. Ansonsten finden geheime Abstimmungen statt, wenn dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden nach Stimmen führenden Kandidaten erforderlich. Den Wahlgang überwacht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlvorstand, der die Stimmenauszählung vornimmt und die Stimmzettel anschließend vernichtet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ VIII Planungs- und Vermittlungsausschuß

1. Der Planungs- und Vermittlungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dieser Ausschuß soll in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Mitarbeitern der Volkssternwarte Arbeitsprogramme besprechen, ausarbeiten und sich für die Durchführung aktiv einsetzen. Auch soll er als Vermittler zwischen Mitgliedern und Vorstand fungieren. Der Planungs- und Vermittlungsausschuß hat beratende Funktion.
2. Der Planungs- und Vermittlungsausschuß ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig. Beim Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes können die Verbliebenen aus den Mitgliedern ein Ersatzmitglied wählen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung die ihm übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

§ IX Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird jeweils vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Planungs- und Vermittlungsausschuß den aktuellen Bedürfnissen des Vereins und der Sternwarte angepaßt. Sie soll alle internen Regelungen enthalten, die zum Vereinsleben und zum Betrieb des Instituts als nötig erachtet werden.

§ X Leiter der Volkssternwarte

(und weitere Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter)

1. Der Leiter der Volkssternwarte wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Der Vorstand entscheidet über die Art des zu vereinbarenden Beschäftigungsverhältnisses.
2. Weitere haupt- und/oder nebenamtlich tätige Mitarbeiter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eingesetzt. Der Vorstand entscheidet über die Art des zu vereinbarenden Beschäftigungsverhältnisses.

§ XI Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden alle 2 Jahre gewählt. Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über das Ergebnis der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ XII Satzungsänderung

Die Satzungsänderung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe § VII, Ziffer 2 und 3).

§ XIII Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei einer Anwesenheit von 30% aller Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder anderer durch die Mitgliederversammlung gewählter Personen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Volkshochschule München mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitaleinlagen gehören nicht Mitgliederbeiträge, Verwaltungsgebühren und Spenden.

§ XIV Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht in Kraft.

(Diese Fassung der Satzung wurde am 07.03.2013 beim Amtsgericht München, Registergericht, unter Aktenzeichen VR 5785 im Vereinsregister eingetragen.)

Bayerische Volkssternwarte München e.V

Geschäftsordnung des Vereins

(März 1986)

1. Einrichtungen und Geräte

Alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglichst zu behandeln und zu schonen. Mutwillige Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers.

2. Leistungen an die Mitglieder

Die Leistungen an die Mitglieder bestehen in dem unentgeltlichen Besuch der Veranstaltungen, dem ermäßigten oder kostenlosen Bezug der von der Sternwarte herausgegebenen Veröffentlichungen, Benutzung der Leihbibliothek im Rahmen der Bibliotheksordnung, ständiger Weiterbildung auf allen Gebieten der Himmelskunde durch Vorträge und Kurse, Beratung und Hilfe bei der Anschaffung entsprechender Geräte und Hilfsmittel.

3. Schlüsselberechtigung

Mitglieder können nach mehrjähriger aktiver Mitarbeit und Vollendung des 18. Lebensjahres vom Vorstand den Schlüssel zum selbständigen Betreten der Sternwarte ausgehändigt bekommen. Die Berechtigung zum Besitz des Sternwartenschlüssels kann vom Vorstand jederzeit entzogen werden. Fühlt sich ein Mitglied zu Unrecht behandelt, muß es innerhalb von 14 Tagen Einspruch erheben.

Basis für die Erteilung der Schlüsselberechtigung ist eine aktive Mitarbeit im Sinne der Aufgaben des Vereins, der Öffentlichkeitsarbeit oder sinnvolle amateurastronomische Tätigkeit an den Einrichtungen der Sternwarte. Werden ein Jahr lang die übernommenen Aufgaben nicht wahrgenommen, so ist der Schlüssel zurückzugeben.

4. Wahlausschuß

In den Wahlausschuß sind zu wählen:

- 1 Wahlleiter
- 1 Protokollführer
- Stimmenauszähler

Es dürfen nur Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Wahlausschuß gewählt werden. Ein Mitglied, das für ein Amt kandidieren will, kann nicht in den Wahlausschuß gewählt werden. Die Stimmzettel werden nach der Wahl vernichtet. Über den Verlauf der Wahl ist ein Protokoll zu führen.

5. Bibliotheksordnung

Der Vorstand bestellt Bibliothekare, und diese bleiben bis zur gegenseitigen Kündigung im Amt.

Der Buchentleiher verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der folgenden Punkte:

Für nicht besonders gekennzeichnete Bücher beträgt die Leihfrist 4 Wochen, für Zeitschriften 14 Tage. Bücher mit gelber Markierung unterliegen der eingeschränkten Leihfrist von 14 Tagen. Bücher mit roter Markierung sind nicht entleihbar. In Ausnahmefällen gilt die Entscheidung des Bibliothekars. Die Bücher und Zeitschriftenbände sind vom Entleiher bei Erhalt auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Es haftet der letzte Entleiher.

Am Ende der Leihfrist sind die entliehenen Bücher vorzulegen, um bei Vorbestellungen verfügbar zu sein. Falls keine Vorbestellungen vorliegen, kann die Ausleihfrist im Ermessen des Bibliothekars verlängert werden. Bei Fristüberschreitungen wird pro Buch und angefangener Woche eine Mahngebühr von 1,00 Euro fällig. Die Gebühren werden zu Bibliothekszwecken verwendet.

Vorbestellungen werden gegen Hinterlegung einer frankierten Postkarte angenommen. Das Buch wird 10 Tage für den Besteller reserviert.

Der Entleiher ist verpflichtet, einen Verlust zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, so wird von den Bibliothekaren eine Entschädigung festgelegt, die dem Wert des Buches entspricht. Entsprechendes gilt bei Beschädigungen.

Bei wiederholten Verstößen oder Fristüberschreitungen kann von den Bibliothekaren eine zeitweise oder dauernde Sperrung von der Benutzung der Bibliothek verhängt werden.

6. Vorschläge und Anträge

Die Mitglieder können Vorschläge und Anträge beim Planungs- und Vermittlungsausschuß und beim Vorstand zur Bearbeitung einreichen. Diese Vorschläge und Anträge sollen nach Möglichkeit schriftlich erfolgen.

Bayerische Volkssternwarte München e.V.
Rosenheimer Straße 145 h
81671 München
Tel.: (089) 406239, Fax: (089) 494987
E-Mail: info@sternwarte-muenchen.de
Internet: www.sternwarte-muenchen.de